

Ausfertigung



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

5 Ws 31/22 Vollz

555 StVK 120/21 Vollz

In der Strafvollzugssache

des Mitglieds des Berliner Vollzugsbeirats



wegen Abberufung als Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 4. Oktober 2022 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 3. Februar 2022 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die der Betroffenen in diesem Rechtszug entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe:

I.

1. Die Betroffene ist **Ärztin** und seit Oktober 2005 Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats. Zuletzt wurde ihre Mitgliedschaft im Oktober 2019 für die Dauer von vier Jahren verlängert. Mit Bescheid vom 2. November 2021 berief die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (nunmehr: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung; im Folgenden: Senatsverwaltung) die Betroffene vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Berliner Vollzugsbeirats ab. Gemäß § 112 Abs. 3 in Verbindung mit § 111 Abs. 6 StVollzG Bln sowie Nummer 17 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 7 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes, zu §§ 114, 115 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, zu §§ 85, 86 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und zu §§ 109, 109a des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 19. September 2019 (im Folgenden: VV StVollzG Bln) stehe es im Ermessen der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, ein Beiratsmitglied aus wichtigem Grund abuberufen. Ein solcher Grund könne unter anderem dann angenommen werden, wenn das für eine sinnvolle Zusammenarbeit erforderliche Mindestmaß an Vertrauen so nachhaltig gestört sei, dass der Aufsichtsbehörde die weitere Zusammenwirkung mit dem Beiratsmitglied nicht mehr zugemutet werden könne. Dies sei hier aufgrund von Äußerungen der Betroffenen zu den von der Bundesregierung und den Landesregierungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen der Fall. Die Senatsverwaltung nimmt insoweit darauf Bezug, dass die Betroffene – unstrittig – am 18. Juli 2020 in Bayern an einer Veranstaltung teilnahm, die von einer Initiative organisiert wurde, welche mit „Querdenken 9371 Miltenberg“ kooperierte. Wie sich aus einer im Internet abrufbaren Videoaufnahme ergibt, äußerte sie sich dabei als Ärztin öffentlich kritisch zum Umgang der Politik mit der Corona-Pandemie, zur Tragweite der Pandemie, zu einer diesbezüglichen Impfung und zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In einer weiteren im Internet verfügbaren Videoaufzeichnung von „Querdenken 341“ vom 28. Mai 2021 beklagte die Betroffene die „Absurdität“ und „Unvernunft“ der geltenden staatlichen